

Fachschaftsordnung

Vorbemerkungen

Die Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft.

Im Folgenden schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Desweiteren werden die Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ kurz Fachschaft und der Fachschaftsrat kurz FSR genannt.

I. Die Fachschaft

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studenten der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden bilden die Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft tritt im Sinne eines Rechtsnachfolgers der Studentenschaft „Friedrich List“ der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ auf.
- (3) Die Fachschaft ist Teilkörperschaft der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden mit dem Status einer Fachschaft.
- (4) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität, der Satzung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden sowie dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§2 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Fachschaft haben folgende Rechte:

- an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken,
- Vertreter in den FSR zu wählen,
- Anträge und Anfragen an den FSR zu stellen sowie ihr Rederecht im FSR auszuüben,

- die studentischen Traditionen der Studentenschaft „Friedrich List“ der Hochschule für Verkehrswesen zu pflegen und
- Einsicht in die Ordnungen, Sitzungsprotokolle sowie den Wirtschaftsplan des FSR zu nehmen.

§3 Organe

Organe der Fachschaft sind der FSR, dessen Sprecherrat, die Vollversammlung sowie die StuRa-Vertreter.

II. Der Fachschaftsrat

§4 Grundsätze

- (1) Der FSR ist das oberste exekutive Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR verhandelt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Alle Anwesenden haben Rederecht. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
- (3) Die Mitglieder des FSR wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher.
- (4) Die Mitglieder des FSR wählen aus ihrer Mitte einen Schatzmeister. Der gewählte Schatzmeister ist mit seiner Wahl geschäftsführend. Er ernennt einen stellvertretenden Schatzmeister. Die Ernennung wird vom FSR bestätigt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Sprecher und der geschäftsführende Schatzmeister bilden den Sprecherrat. Sie führen die Geschäfte zwischen den Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus dem Amt aus, so hat er bis zur Neuwahl, maximal jedoch vier Wochen, die Geschäfte fortzuführen, sofern er noch Mitglied der Fachschaft ist.
- (7) Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus dem Amt aus, so ist die geschäftsführende Tätigkeit bis zur Neuwahl, maximal jedoch vier Wochen, dem stellvertretenden Schatzmeister zu übergeben.

(8) Der FSR verfügt über die vom Studentenrat der Technischen Universität Dresden der Fachschaft zugewiesenen Mittel.

§5 Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des FSR sind insbesondere:

- die Vertretung der Fachschaft zur Wahrnehmung der Belange der Studenten im Rahmen ihrer gesetzlichen und ordnungsmäßigen Befugnisse,
- die Wahl bzw. Nominierung von Vertretern für sonstige die Gesamtinteressen der Fachschaft berührende Einrichtungen und Organe, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
- die Wahl studentischer Mitglieder in folgende Gremien: den Fakultätsrat, die Prüfungsausschüsse und die Studienkommissionen der Studiengänge der Fakultät Verkehrswissenschaften sowie den Studentenrat der Technischen Universität Dresden,
- die unverzügliche Neuwahl im Falle eines Ausscheidens eines vom FSR in ein Gremium entsandten Mitglieds,
- die Bestätigung eines Wirtschaftsplanes und die Kontrolle seiner Ausführung,
- die Förderung des freiwilligen Studentensports und des kulturellen Lebens der Studenten,
- die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen sowie
- das Entlasten der Sprecher und des geschäftsführenden Schatzmeisters

§6 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der FSR wird von allen Mitgliedern seiner Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) In den FSR werden zwanzig Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Kandidaten geringer, so ist diese Zahl maßgebend für die Größe des FSR in der folgenden Wahlperiode.

- (3) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des FSR durch Rücktritt, Austritt aus der Fachschaft oder anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode, für die es gewählt wurde, aus, so rücken die Kandidaten der letzten Wahl, die den Einzug in den FSR verfehlten, entsprechend ihrer erreichten Stimmenzahl nach. Näheres regelt die Wahlordnung der TU Dresden.

III. Urabstimmung und Vollversammlung

§7 Urabstimmung

- (1) Der FSR kann zu Angelegenheiten, die die gesamte Fachschaft betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluß durch den FSR vom zu bildenden Wahlausschuß an drei aufeinanderfolgenden Tagen nach mindestens einwöchiger Ankündigung durchgeführt.
- (3) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist für den FSR bindend.
- (5) Ein Antrag wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen dafür sind. Die Wahlbeteiligung muß mindestens 30 Prozent betragen.

§8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studenten der Fachschaft. Die Vollversammlung unterliegt keiner Mindestteilnehmerzahl.
- (2) Der FSR kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer Vollversammlung beschließen. Die Vollversammlung wird spätestens zwei Wochen nach der Beschlußfassung durchgeführt.

- (3) Eine Vollversammlung kann auch durch die Fachschaft einberufen werden, sofern dies mindestens 30 Studenten fordern. Sie treten in diesem Fall als Veranstalter auf.
- (4) Rechtzeitig vor der Neuwahl des FSR ruft der aktuelle Sprecherrat eine Vollversammlung ein. Zu dieser legt er Bericht für den FSR über die ablaufende Wahlperiode ab.
- (5) Entscheidungen der Vollversammlung sind Empfehlungen an den FSR.

IV. Ergänzungsbestimmungen

§9 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der FSR kann auf Antrag von mindestens drei Studenten der Fachschaft diese als „Arbeitsgemeinschaft der Studentenschaft Friedrich List“ anerkennen.
- (2) Einer Arbeitsgemeinschaft können durch den FSR projektgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die verwendeten Mittel ist dem Schatzmeister Rechnung abzulegen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften legen rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres und der Bereitstellung finanzieller Mittel im FSR Rechenschaft ab. Auf deren Basis wird über die Fortführung beschlossen.

§10 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Ordnung beschließt der FSR folgende Ergänzungsordnungen:

- a) Finanzordnung der „Studentenschaft Friedrich List“
- b) Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der „Studentenschaft Friedrich List“

§11 Veröffentlichung

Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft öffentlich bekanntzumachen und jederzeit einsehbar im Fachschaftsratsbüro aufzubewahren.

§12 Änderungen

Änderungen in dieser Ordnung können nur durch Zweidrittelmehrheit des FSR vorgenommen werden.

§13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung und ihre Änderungen treten nach dem Beschluß des FSR am Tage der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die früheren Ordnungen außer Kraft.

§14 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

Dresden, den 25.11.2002

Maik Voigt, Sprecher

Hendrik Ammoser, Sprecher

Michael Lehmann, Finanzer